

Sachverhaltsdarstellung

Prüfung auf Umweltverträglichkeit und Naturverträglichkeit für das Projekt „Sanierung Marchfeldschutzdamm Russbachmündung-Schlosshof“

Nach der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2006 bei der die Hochwasserschutz-Dämme im Bereich Dürnkrot und Jedenspeigen den Belastungen nicht mehr Stand gehalten haben, wurde eine umfassende Sanierung des March-Hochwasserschutzes in Angriff genommen.

Die Sanierungen im Bereich Markthof liegen dabei bereits im Planungsbereich der Donau Hochwasserschutz Konkurrenz (DHK). Wie der bisherigen Projekt-Kommunikation zu entnehmen ist, geht es dabei nicht nur um die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen, sondern auch um eine Hinterlandentwässerung.

Die durchgeführten und geplanten Maßnahmen haben dabei Auswirkungen auf das Natura 2000-, Ramsar- und Landschaftsschutzgebiet March-Thaya Auen, sowohl in Hinblick auf die Fläche als auch in Hinblick auf die Ökologie. Hervorzuheben ist, dass im gegenständlichen Projektgebiet im luftseitigen Dammvorland wichtige Habitats für gefährdete und EU-rechtlich geschützte Arten im Bereich großflächiger Vernässungen liegen.

Aus rechtlicher Sicht ist die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen gemäß dem NÖ NSchG 2000 und dem UVP-G 2000 derzeit nicht bewilligungspflichtig. Das trifft jedoch nicht auf die im Projekt konzipierten Drainagemassnahmen zu, die jedenfalls nach beiden Rechtsmaterien einer Bewilligung bedürfen.

Weshalb sowohl eine umfassende naturschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens gemäß § 9/10 NÖ NSchG 2000, als auch eine UVP-Pflicht gemäß Z 35 von Anhang 1 UVP-G 2000 zu erfolgen hat.

Eine Anfrage an die NÖ Umweltschutzbehörde hat ergeben, dass das Projekt derzeit zur Bewilligung bei der Naturschutzbehörde aufliegt (NÖ Umweltschutzbehörde 18. November 2008).

Für das gegenständliche Projekt liegt jedoch nach Auskunft des Amtes der NÖ Landesregierung Abteilung Umweltrecht (schriftliche Anfrage-Beantwortung vom 10. November 2008) weder ein Feststellungsbescheid vor noch läuft ein UVP Verfahren das sich auf Ziffer 35 (Anlagen zur Bodenentwässerung) des UVP-G 2000 Anhang 1 bezieht.

Aus Sicht der Bearbeiter widerspricht, dass den Bestimmungen des UVP-G 2000 Gesetzes. Gemäß Ziffer 35 des Anhang 1 des UVP Gesetzes sind Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha in Spalte 2 angeführt. D.h. dass diese im vereinfachten Verfahren abzuwickeln sind.

1. UVP-G 2000

Die Sanierung von Hochwasserschutzanlagen fällt generell unter die Ziffer 42 des Anhang 1 des UVP Gesetzes aus dem Jahr 2000. Das trifft jedoch nur zu, wenn es sich um eine Neuerrichtung handelt. Sanierungen gemäß WRG 1959 und Anpassungen an den Stand der Technik sind davon ausgenommen.

Unter die Ziffer 35 des Anhang 1 des UVP Gesetzes sind Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha in Spalte 2 angeführt. D.h. dass diese im vereinfachten Verfahren abzuwickeln sind.

Für das Projekt **Sanierung Marchfeldschutzdamm Russbachmündung bis Schlosshof** liegt nach bisherigem Informationsstand jedoch weder ein Feststellungsbescheid vor noch läuft ein UVP Verfahren das sich sowohl auf Ziffer 42 als auch Ziffer 35 des UVP-G 2000 Anhang 1 bezieht (schriftliche Anfrage-Beantwortung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht vom 10. November 2008).

2. Naturschutzrelevante Festlegungen und Schutzgüter im Projektgebiet

Die Hochwasserschutzanlagen an March und Thaya, sowie der Marchfeldschutzdamm im Bereich Markthof befinden sich zum überwiegenden Teil in einem Gebiet mit unterschiedlichen naturschutzrechtlichen Festlegungen. Das betrifft einerseits internationale Verpflichtungen die sich aus der EU Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL), der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und der RAMSAR-Konvention ableiten, andererseits Gebiete, die per Verordnung der NÖ Landesregierung ausgewiesen wurden.

Im Projektgebiet liegen im Bereich des luftseitigen Vorlandes in den Flächen mit dem Flurnamen Oberes Feld, Unteres Feld und den Loimersdorfer Wiesen im Hochwasserfall vernässte Ackerflächen. Diese wurden aufgrund ihrer Bedeutung als Rastplatz für zahlreiche Vogelarten als Gebiet gemäß Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Durchschnittlich dürfte es alle 3-4 Jahre im Zuge von Hochwasserereignissen zu einem Austreten von Grundwasser kommen.

Das Auftreten durchziehender Wat- und Wasservögel ist im BirdLife Archiv gut dokumentiert und weist diese Flächen als wichtigen Rastplatz während der Zugzeiten aus. Der Watvogelreichtum macht das Gebiet zu einem der wichtigsten Rastplätze für diese Arten in Niederösterreich, wenn auch nur während der Hochwasserzeiten. Eder & Hödl 2003 haben zudem das Vorkommen von *Branchipus schaefferi* in den Ackerflächen bei Markthof dokumentiert. Diese Art ist in Österreich und Niederösterreich vom Aussterben bedroht und in der Naturschutzverordnung des Landes gelistet.

3. Geplante Maßnahmen im Projekt „Sanierung Marchfeldschutzdamm Russbachmündung-Schlosshof“

Die Dämme südlich/östlich von Schlosshof fallen bereits in den Zuständigkeitsbereich der Donau Hochwasserschutz Konkurrenz (DHK).

Dieses Projekt beinhaltet laut Projektdatenbank der via-donau (Abfrage 30. Oktober 2008) neben der Herstellung einer Dichtwand und eines landseitigen Druckentlastungskörpers auch die Herstellung einer Drainageleitung. Gemäß Zeitungsberichten in den Niederösterreichischen Nachrichten und im Bezirksblatt (NÖN Woche 16/2008, Bezirksblatt vom 16. April 2008) wird zudem ein Drainagesystem inklusive Sammelbecken errichtet, über die luftseitig austretendes Wasser wiederum auf die andere Seite des Dammes gepumpt werden soll.

Generell muss also in diesem Abschnitt mit einer massiven Beeinträchtigungen der landseitig liegenden Teile des Vogelschutz-Gebiets gerechnet werden. Die im Projekt vorgesehene Drainage des Vorlandes, das derzeit im Bereich von ungefähr 300-400 ha immer wieder Vernässungen aufweist, könnte eine erhebliche Degradierung des Vogelschutz-Gebiets unweigerlich zur Folge haben.

Aufgrund des Zusammenwirkens eines flächendeckenden Drainagesystems mit einer Ertüchtigung der Vorfluter und einer aktiven Pumpung von Wasser muss von einer Anlage zur flächigen Bodenentwässerung (gemäß Ziffer 35 Anhang 1 UVP-G) ausgegangen werden.

Bei einer Absenkung der Grundwasserstände kann es zu einer negativen Beeinträchtigung von Schutzgütern kommen, wie sie auch in durchaus vergleichbarer Weise im **Genehmigungsbescheid aus dem UVP Projekt** für den Bereich **Angern – Mannersdorf –**

Stillfried argumentiert wurde. In besagtem Bescheid wurde der Pumpordnung und dementsprechendem Monitoring entsprechende Bedeutung gewidmet und rechtliche Auflagen erlassen, um eine negative Beeinträchtigung zu verhindern und durch kontinuierliches Monitoring auszuschließen.

4. FAZIT

Die Sanierungsarbeiten an den Hochwasserschutzanlagen stellen derzeit einen erheblichen Eingriff in das Natura 2000 Gebiet, das RAMSAR Gebiet und in die Naturschutzgebiete in den March-Thaya Auen dar. Es ist mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gebiets zu rechnen.

Nach bisherigem Informationsstand liegt jedoch weder ein Feststellungsbescheid vor noch läuft ein UVP Verfahren das sich auch die Ziffer 35 des UVP-G 2000 Anhang 1 bezieht.

Aus Sicht der Verfasser leitet sich jedoch aus der bisher vorliegenden Projekt-Dokumentation eindeutig eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP-Prüfung ab. Die Projektunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung und die naturschutzrechtliche Bewilligung die derzeit bei der BH eingereicht wurden (Auskunft Landesumweltanwaltschaft NÖ vom 18. November 2008), sollten darüber detailliert Auskunft geben. Diese liegen den Verfassern jedoch nicht vor.

Die Priorität von Schutzbauten für die Sicherheit der Bevölkerung soll an dieser Stelle ausdrücklich betont werden. Die Verbindung einer Sanierung der Hochwasserschutzanlagen mit einem Drainage-Projekt ist jedoch rechtlich bedenklich. Eine umfassende Prüfung des Projekts erscheint auch vor dem Hintergrund der geplanten weiteren Hochwasserschutz-Projekte an Donau und March dringend geboten.

Aus Sicht der Verfasser wird deshalb die sofortige Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß §3 Abs. 7 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 35 und §3a UVP-G 2000 gefordert.

5. Quellen

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2006. viadonau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H., „Sanierung Hochwasserschutz March: Marchegg - Baumgarten - Zwerndorf“; Feststellung § 3 Abs. 7 UVP-G 2000.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2008. March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Wasserverband Angern-Bernhardsthal, „Sanierung Hochwasserschutz March: Stillfried, Grub, Waidendorf, Abschnitt 2“; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Amt der NÖ Landesregierung 2006. viadonau - Österreichischen Wasserstraßen-Gesellschaft mbH (vormals Wasserstraßendirektion), „Hochwasserschutz Angern, Mannersdorf, Stillfried, Waidendorf - Dürnkrot - Jedenspeigen“, Änderung; Genehmigung gemäß §17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Bezirksblatt Nr. 16. Betonwände sollen Damm bei Markthof sicher machen. Artikel vom 16. April 2008.

Eder, E. & Hödl, W. 2003. Catalogus Novus Faunae Austriae, No. 1. Die Groß-Branchiopoden Österreichs, Crustacea : Branchiopoda excl. Cladocera. (Biosystematics and Ecology Series No. 20. Austrian Academy of Sciences, Press. 56 S.

Land Niederösterreich VERORDNUNG ÜBER DIE NATURSCHUTZGEBIETE.
Stammverordnung 40/78 1978-03-03

NÖN Woche 16/2008. Schutzdamm wird jetzt saniert. Bericht von Josef Schordan